

Verordnung über die Vergütung und Gebühren des kantonalen Veterinärdienstes

Vom 22. Mai 2007 (Stand 1. Juni 2013)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 24 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Basel-Landschaft vom 13. Juni 1988¹⁾, § 5 Absatz 3 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 18. Juni 1987²⁾ und § 65 Absatz 1 des Personalgesetzes vom 25. September 1997³⁾, beschliesst:

1 Vergütungen

§ 1 Nicht tierärztliche seuchenpolizeiliche Verrichtungen

¹ ... *

² Die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion bestimmt im Einzelfall, ob die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher und die Jagdberechtigten eine Vergütung erhalten.

³ Für namentlich nicht erwähnte Personen mit seuchenpolizeilichen Spezialaufgaben legt die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion die Vergütung im Einzelfall nach Rücksprache mit dem Personalamt fest.

⁴ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons, die mit seuchenpolizeilichen Spezialaufgaben vorübergehend beauftragt werden, verrichten diese Tätigkeiten als zur Aufgabe gehörend im Rahmen ihres Dienstverhältnisses.

⁵ Der Ersatz von Auslagen richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen über den Auslagenersatz.

§ 2 Mitglieder der Tierversuchskommission

¹ Die Vergütung richtet sich nach der Vereinbarung vom 4. November 1997⁴⁾ über die gemeinsame Tierversuchskommission der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau.

§ 3 * ...

1) GS 29.677, SGS 175

2) GS 29.492, SGS 310

3) GS 32.1008, SGS 150

4) GS 32.940, SGS 615.111

§ 4 * ...**§ 5 Amtliche Tierärztinnen und Tierärzte**¹ ... *

² Der Ersatz von Auslagen richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen über den Auslagenersatz.

³ ... ***2 Gebühren****§ 6 Bewilligungen**

¹ Die Gebühren betragen für die Bewilligung:

- a. zur Vornahme der künstlichen Besamung im eigenen Bestand: 75 Fr.
- b. zur Ausübung der Tätigkeit als Besamungstechniker: 250 Fr.
- c. zur Verfütterung von Küchen- und Speiseabfällen: 250 Fr.
- d. für das Treiben einer Wanderschafherde: 200 Fr.
- e. für bewilligungspflichtige private Tierhaltungen: 100 Fr.
- f. für bewilligungspflichtige gewerbsmässige Tierhaltungen: 250 Fr.
- g. für den gewerbsmässigen Tierhandel, exkl. Viehhandelspatent: 250 Fr.
- h. für bewilligungspflichtige Tieraussstellungen: 50 bis 250 Fr.
- i. für Tierversuche ohne Kommissionsentscheid aufgrund von neuen Gesuchen oder Fortsetzungsgesuchen: 600 Fr.
- j. für Tierversuche mit Kommissionsentscheid aufgrund von neuen Gesuchen oder Fortsetzungsgesuchen: 800 Fr.
- k. für Tierversuche ohne Kommissionsentscheid aufgrund von Ergänzungsgesuchen: 100 Fr.
- l. für Tierversuche mit Kommissionsentscheid aufgrund von Ergänzungsgesuchen: 300 Fr.
- m. nicht namentlich aufgeführte Bewilligungen nach Zeitaufwand, pro Stunde: 140 Fr.
- n. * für einen Schlachtbetrieb: 250 Fr.

§ 7 Veterinärzertifikate

¹ Für Veterinärzertifikate betragen die Gebühren für:

- a. Tiere und tierische Produkte nach Zeitaufwand, pro Stunde: 140 Fr.; mindestens jedoch: 50 Fr.
- b. die Bestätigung und Beglaubigung von vorbereiteten Zertifikaten: 50 Fr.
- c. Eintragungen im Heimtierausweis: 25 Fr.

§ 8 Anderweitige Verrichtungen

¹ Gebühren werden nach Zeitaufwand mit einem Stundenansatz von 140 Franken verrechnet für:

- a. Abklärung von Quarantänemöglichkeiten
- b. Kontrolle der Einhaltung der Einfuhrbestimmungen (Quarantäne)
- c. Angeforderte Kontrollen und Expertisen
- d. Kontrollen, die zu Beanstandungen geführt haben
- e. Nachkontrolle von verfükten Auflagen
- f. verursachter Verwaltungsaufwand, der über das übliche Mass hinausgeht.

² Die Gebühr für Verfügungen setzt sich zusammen aus:

- a. dem Aufwand für Augenscheine vor Ort und Sachverhaltsabklärungen pro Stunde: 140 Fr.
- b. einer Entscheidgebühr von: 100 bis 300 Fr.

§ 9 Viehhandel

¹ Viehhändlerinnen und Viehhändler haben folgende Gebühren zu entrichten:

- a. Eine Patentgebühr für den Handel:
 1. mit Pferden, Maultieren, Eseln und Rindvieh über 3 Monate: 220 Fr.
 2. mit Schafen, Ziegen, Schweinen und Rindvieh unter 3 Monaten: 110 Fr.
 3. für die unter Punkt 1 und 2 aufgeführten Tiergattungen: 330 Fr.
- b. Eine Umsatzgebühr gemäss den Eintragungen in die Viehhandelskontrolle für:
 1. über ein Jahr alte Einhufer je: 5.50 Fr.
 2. Einhufer bis zum Alter von 1 Jahr je: 2.75 Fr.
 3. Rindvieh über 3 Monate je: 55 Rp.
 4. Kleinvieh (Kälber unter 3 Monaten, Schafe, Ziegen, Zucht- und Mastschweine) je: 30 Rp.
 5. Ferkel und Faselschweine je: 15 Rp.
- c. Eine Kanzleigegebühr von: 50 Fr.

§ 9a * Schutzimpfung gegen die Blauzungenkrankheit

¹ Die Gebühren für die Schutzimpfung gegen die Blauzungenkrankheit betragen pro Tier:

- a. für die Erstimpfung: 3 Fr.
- b. für Folgeimpfungen: 1.50 Fr.

§ 9b * Schlacht tieruntersuchung und Fleischkontrolle

¹ Die Gebühren für die Schlacht tieruntersuchung im Schlachtbetrieb und die Fleischkontrolle betragen je Tierart und Schlachttag und Betrieb:

- a. Grundtaxe pro Betrieb: 20 Fr.
- b. sowie
 1. Tiere der Rindergattung älter als 6 Wochen und Pferde: für die ersten 25 Tiere: 12 Fr.; für jedes weitere Tier: 9 Fr
 2. Tiere der Rindergattung, die höchstens 6 Wochen alt sind, Schafe, Ziegen, Schweine, Zuchtschalenwild, anderes Wild und anderes Schlachtvieh: für die ersten 50 Tiere: 8 Fr.; für jedes weitere Tier: 6 Fr.
 3. Hausgeflügel, Hauskaninchen, Federwild und Hasen: für jedes Tier: 20 Rp.

² In diesen Ansätzen ist die Schlacht tieruntersuchung inbegriffen.

³ Die Kosten für die Untersuchung auf Trichinen werden nach Aufwand gesondert in Rechnung gestellt.

⁴ Für die Schlacht tieruntersuchung im Herkunftsbestand betragen je Tierart und Untersuchungstag die Gebühren:

- a. Grundtaxe pro Betrieb: 20 Fr.
- b. Je Schlacht tier beträgt die Gebühr:
 1. Schweine und Zuchtschalenwild inkl. Laufvögel: pro Tier: 6 Fr., maximal jedoch: 30 Fr.
 2. Hausgeflügel und Hauskaninchen: pro Tier: 20 Rp., maximal jedoch: 30 Fr.

⁵ In Grossbetrieben mit Schlachtzahlen, die eine permanente Anwesenheit der Fleischkontrollorgane erfordern und bei welchen die Gebühren für die Schlacht tieruntersuchung und die Fleischkontrolle den tatsächlichen Aufwand erheblich überschreiten, werden die anfallenden Gesamtkosten nach effektivem Aufwand berechnet.

3 Schlussbestimmungen

§ 10 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Verordnung vom 2. Dezember 1997⁵⁾ über die Vergütungen und Gebühren des kantonalen Veterinärdienstes wird aufgehoben.

§ 11 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Juli 2007 in Kraft.

5) GS 32.973, SGS 615.11

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
22.05.2007	01.07.2007	Erlass	Erstfassung	GS 36.0119
09.09.2008	01.06.2008	§ 6 Abs. 1, Bst. n.	eingefügt	GS 36.759
09.09.2008	01.06.2008	§ 9a	eingefügt	GS 36.759
09.09.2008	01.06.2008	§ 9b	eingefügt	GS 36.759
12.03.2013	01.06.2013	§ 1 Abs. 1	aufgehoben	wg. GS 38.90
12.03.2013	01.06.2013	§ 3	aufgehoben	wg. GS 38.90
12.03.2013	01.06.2013	§ 4	aufgehoben	wg. GS 38.90
12.03.2013	01.06.2013	§ 5 Abs. 1	aufgehoben	wg. GS 38.90
12.03.2013	01.06.2013	§ 5 Abs. 3	aufgehoben	wg. GS 38.90

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	22.05.2007	01.07.2007	Erstfassung	GS 36.0119
§ 1 Abs. 1	12.03.2013	01.06.2013	aufgehoben	wg. GS 38.90
§ 3	12.03.2013	01.06.2013	aufgehoben	wg. GS 38.90
§ 4	12.03.2013	01.06.2013	aufgehoben	wg. GS 38.90
§ 5 Abs. 1	12.03.2013	01.06.2013	aufgehoben	wg. GS 38.90
§ 5 Abs. 3	12.03.2013	01.06.2013	aufgehoben	wg. GS 38.90
§ 6 Abs. 1, Bst. n.	09.09.2008	01.06.2008	eingefügt	GS 36.759
§ 9a	09.09.2008	01.06.2008	eingefügt	GS 36.759
§ 9b	09.09.2008	01.06.2008	eingefügt	GS 36.759